



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 13 vom 10. Dezember 2021

Beendigung der Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den
Abschlussprüfer nach dem Inkrafttreten des FISG

Die APAS haben Anfragen aus dem Berufsstand zu der Frage erreicht, ab wann die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer an ein von ihm geprüftes Unternehmen von öffentlichem Interesse nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität („FISG“) zu beenden ist.

Die APAS legt hierzu ihre Auffassung dar:

Bis zum Inkrafttreten des FISG war die Erbringung von Steuerberatungsleistungen durch den Abschlussprüfer durch Ausübung des in Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 („AP-VO“) verankerten Mitgliedstaatenwahlrechts auf nationaler Ebene nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB a. F. zulässig. Mit Inkrafttreten des FISG hat der deutsche Gesetzgeber auf die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts des Art. 5 Abs. 3 AP-VO verzichtet, jedoch in Bezug auf die Anwendung des § 319a HGB a. F. eine Übergangsvorschrift in Art. 86 EGHGB aufgenommen.

Nach Art. 86 Abs. 1 Satz 2 EGHGB ist § 319a HGB in der bis einschließlich 30. Juni 2021 geltenden Fassung „letztmals anzuwenden auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen für das vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr“.

Aus Sicht der APAS ist die Erbringung einer Steuerberatungsleistung bis zur Erteilung des Testats hiernach nur dann zulässig, wenn sich diese eindeutig auf das **vor dem 1. Januar 2022 beginnende Geschäftsjahr** bezieht.

Im Übrigen ist die Erbringung von Steuerberatungsleistungen bei der Durchführung von Abschlussprüfungen **von Geschäftsjahren, die ab dem 1. Januar 2022 beginnen**, nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de
www.apasbafa.bund.de

Stand

Dezember 2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.